



Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung können sich Gemeinden zusammenschließen, sofern aus Gründen des öffentlichen Wohls dem nichts entgegensteht. Das Amt Gartz/Oder besteht aus 20 Gemeinden mit insgesamt ca. 9.000 Einwohnern. Die Stadt Gartz (Oder) und die Gemeinden Friedrichsthal, Geesow, Hohenreinkendorf, Mescherin, Neurochlitz, Radekow, Rosow, Schönfeld, Tantow, Blumberg, Casekow, Luckow-Petershagen, Wartin, Groß Pinnow und Hohenselchow haben sich in Auswertung der Leitlinien für die Entwicklung der Gemeindestruktur im Land Brandenburg für die Beibehaltung des Amtsmodells ausgesprochen. Nach Änderung der Amtsordnung für das Land Brandenburg sollen amtsangehörige Gemeinden nicht weniger als 500 Einwohner haben und das Amt soll nicht mehr als 6 Gemeinden umfassen. Um diesen Festlegungen Rechnung zu tragen, sind dringend Gemeindezusammenschlüsse geboten.

Die Gemeinde Woltersdorf (Amt Gartz/Oder) hat daher am 21.11.2001 beschlossen, sich in die neu zu bildende Gemeinde Casekow einzugliedern.

Der Termin für den Bürgerentscheid wurde auf den 17.03.2002 festgesetzt.

Den Zusammenschluß zu einer neuen Gemeinde streben auch an

- a) die Stadt Gartz (Oder) und die Gemeinden Friedrichsthal, Geesow und Hohenreinkendorf (alle Amt Gartz/Oder)
- b) die Gemeinden Blumberg, Casekow, Luckow-Petershagen und Wartin (alle Amt Gartz/Oder),
- c) die Gemeinden Mescherin, Neurochlitz, Radekow und Rosow (alle Amt Gartz/Oder sowie
- d) die Gemeinden Schönfeld und Tantow (beide Amt Gartz/Oder).

Es ist davon auszugehen, daß die unter a) und b) genannten Gemeindezusammenschlüsse bis zum 31.03.2002 wirksam zustande kommen, da in diesen Gemeinden die Bürgerentscheide positive Ergebnisse hatten und zur Zeit die Vertragsabschlüsse vorbereitet werden.

Zum Zusammenschluß der Gemeinden Mescherin, Neurochlitz, Radekow und Rosow und der Gemeinden Schönfeld und Tantow finden die Bürgerentscheide am 17.03.2002 statt.

Die Gemeinde Hohenfelde hat die Eingliederung in die Stadt Schwedt/Oder beschlossen. Gleiches gilt für die Stadt Vierraden. Die Verfahren hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Die Anhörung der nichtvertragschließenden Gemeinden und des Amtsausschusses erfolgt in den kommenden Wochen. Im Interesse einer zügigen Entwicklung der Gemeindestruktur unter Beachtung der Leitlinien ist eine parallele frühzeitige Anhörung des Kreistages gem. § 9 Abs. 3 GO anzustreben.

Die Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt nach Durchführung des Bürgerentscheides.

Die Genehmigung des Zusammenschlusses erfolgt durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg.